

AMTSBLATT

für das Amt Oderberg



Jahrgang 2004

Oderberg, 30. April

Nr. 2/2004

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

Seite 1	Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Hundesteuersatzung) vom 26.04.2004
Seite 6	Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Parsteinsee (Hundesteuersatzung) vom 26.04.2004

Nichtamtlicher Teil:

Seite 10	Bürgerinformation des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin
----------	---

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen:

Satzung **zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen** **(Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 296) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 30.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerpflicht, Steuerhaftung
- § 4 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 5 Steuerbefreiung

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E- Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

§ 6	Allgemeine Steuerermäßigung
§ 7	Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)
§ 8	Beginn und Ende der Steuerpflicht
§ 9	Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
§ 10	Anrechnung
§ 11	Sicherung und Überwachung der Steuer
§ 12	Hundbestandsaufnahmen
§ 13	Auskunfts- und Mitteilungspflicht
§ 14	Ordnungswidrigkeiten
§ 15	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hundesteuersatzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen.

§ 2 Steuergegenstand

Für das Halten von Hunden wird eine Steuer nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

§ 3 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Neben dem Halter haften der Eigentümer des Hundes sowie der mittelbare und unmittelbare Besitzer als Gesamtschuldner für die Steuer.

(2) Als Halter des Hundes im Sinne dieser Satzung gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn er den Nachweis führt, dass der Halter des Hundes für diese Zeit in der Bundesrepublik Deutschland Hundesteuer entrichtet hat oder von der Entrichtung der Steuer befreit ist.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich für Hunde, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam gehalten

a) für den ersten Hund	26,00 Euro
b) für den zweiten Hund	51,00 Euro
c) für den dritten Hund und jeden weiteren Hund	64,00 Euro

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 5 besteht sowie Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

(2) Für das Halten von unwiderlegbar gefährlichen Hunden beträgt der Steuersatz

je Hund	511,00 Euro.
---------	--------------

Unwiderlegbar gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die nach § 8 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV -) des Landes Brandenburg vom 25. Juli 2000 (GVBl. II S. 235) in der jeweils gültigen Fassung als gefährlich gelten oder deren Gefährlichkeit im Einzelfall auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung amtlich festgestellt wurde.

§ 5 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt, für:

1. Führ-, Begleit- und Wachhunde für Schwerbeschädigte, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

2. Hunde von Ausländern, denen nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder Staatsverträgen Steuerfreiheit zusteht.
3. Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden und den dem öffentlichen Verkehr dienenden Grund nicht betreten.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung und § 8 Abs. 3 HundehV wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 6

Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte (50 %) des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung im Sinne der Landesverordnung zur Ausführung des brandenburgischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 05. November 1997 (GVBl. I S. 112) mit Erfolg abgelegt haben.
Der Nachweis ist dem Amt Oderberg, Hauptamt/Steuern vorzulegen.
- b) Hunde, die zur Bewachung von Grundstücken, welche von dem nächsten im Zusammenhang bewohnten Grundstück mehr als 200 Meter entfernt liegen, gehalten werden (dies gilt nur für einen Hund).

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung und § 8 Abs. 3 HundehV wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 6 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich im Amt Oderberg, Hauptamt/Steuern zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(3) Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall im Amt Oderberg, Hauptamt/Steuern anzuzeigen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Wohnungswechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

(4) Für zugelaufene oder gefundene, über drei Monate alte Hunde beginnt die Steuerpflicht nach Ablauf des Monats, in dem der Hund zugelaufen ist oder der Finder den Hund an sich genommen hat. Wird der Hund innerhalb zweier Wochen nach Beginn der Steuerpflicht an den Empfangsberechtigten zurückgegeben oder im Tierheim, nach Anzeige im Amt Oderberg, Ordnungs- und Sozialamt, abgeliefert, so wird die Steuer nicht erhoben.

§ 9**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. jeden Jahres fällig. Sie kann für das ganze Jahr bis zum 01.07. im Voraus entrichtet werden.

(3) Endet die Steuerpflicht während eines Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 10**Anrechnung**

Wer einen bereits in der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Aufrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 11**Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Oderberg, Hauptamt/Steuern anzumelden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Das Amt Oderberg, Hauptamt/Steuern übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke.

(3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Gebiet der Gemeinde weggezogen ist, im Amt Oderberg, Hauptamt/Steuern abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Oderberg zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der am Halsband deutlich sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten des Amtes Oderberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Entrichtung der Kosten und Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(5) Weitergehende Anzeige-, Melde- und Erlaubnispflichten nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 12**Hundebestandsaufnahmen**

Das Amt Oderberg, Hauptamt/Steuern kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

§ 13**Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter sowie jedes Haushaltsmitglied ist verpflichtet, dem Amt Oderberg, Hauptamt/Steuern auf Befragen wahrheitsgemäß mündliche oder schriftliche Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück oder in dem Haushalt gehaltenen Hunde zu geben.

(2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Oderberg, Hauptamt/Steuern übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO 1977) verpflichtet.

(3) Der Hundeführer hat auf Befragen des Beauftragten des Amtes Oderberg Auskunft über den Hundehalter zu geben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG Bbg) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- a) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne am Halsband deutlich sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Oderberg nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 nicht oder im Falle der Abgabe des Hundes an andere Personen nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 3 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 13 Abs. 2 die vom Amt Oderberg, Hauptamt/Steuern übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt,
- e) wer als Hundeführer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 3 die vom Beauftragten des Amtes Oderberg geforderten Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß erteilt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Hundesteuern – Hundesteuersatzung – der Gemeinde Lunow vom 21.06.1995 und der Gemeinde Stolzenhagen vom 17.05.1995 außer Kraft.

Oderberg, 26.04.2004

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer Sitzung am 30.03.2004 vorstehende Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Hundesteuersatzung) beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 26.04.2004

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

**Satzung
zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Parsteinsee
(Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 296) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 05.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerpflicht, Steuerhaftung
- § 4 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 5 Steuerbefreiung
- § 6 Allgemeine Steuerermäßigung
- § 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)
- § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 10 Anrechnung
- § 11 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 12 Hundebestandsaufnahmen
- § 13 Auskunftspflicht und Mitteilungspflicht
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Hundesteuersatzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Parsteinsee.

**§ 2
Steuergegenstand**

Für das Halten von Hunden wird eine Steuer nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

**§ 3
Steuerpflicht, Haftung**

(1) Steuerpflichtig ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Neben dem Halter haften der Eigentümer des Hundes sowie der mittelbare und unmittelbare Besitzer als Gesamtschuldner für die Steuer.

(2) Als Halter des Hundes im Sinne dieser Satzung gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn er den Nachweis führt, dass der Halter des Hundes für diese Zeit in der Bundesrepublik Deutschland Hundesteuer entrichtet hat oder von der Entrichtung der Steuer befreit ist.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich für Hunde, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam gehalten

a) für den ersten Hund	26,00 Euro
b) für den zweiten Hund	51,00 Euro
c) für den dritten Hund und jeden weiteren Hund	64,00 Euro

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 5 besteht sowie Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

(2) Für das Halten von unwiderlegbar gefährlichen Hunden beträgt der Steuersatz

je Hund	511,00 Euro.
---------	--------------

Unwiderlegbar gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die nach § 8 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV -) des Landes Brandenburg vom 25. Juli 2000 (GVBl. II S. 235) in der jeweils gültigen Fassung als gefährlich gelten oder deren Gefährlichkeit im Einzelfall auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung amtlich festgestellt wurde.

§ 5 Steuerbefreiung

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt, für:

1. Führ-, Begleit- und Wachhunde für Schwerbeschädigte, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunde von Ausländern, denen nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder Staatsverträgen Steuerfreiheit zusteht.
3. Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden und den dem öffentlichen Verkehr dienenden Grund nicht betreten.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung und § 8 Abs. 3 HundehV wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 6 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte (50 %) des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung im Sinne der Landesverordnung zur Ausführung des brandenburgischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 05. November 1997 (GVBl. I S. 112) mit Erfolg abgelegt haben.
Der Nachweis ist dem Amt Oderberg, Hauptamt/Steuern vorzulegen.
- b) Hunde, die zur Bewachung von Grundstücken, welche von dem nächsten im Zusammenhang bewohnten Grundstück mehr als 200 Meter entfernt liegen, gehalten werden (dies gilt nur für einen Hund).

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung und § 8 Abs. 3 HundehV wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 6 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich im Amt Oderberg, Hauptamt/Steuern zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(3) Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall im Amt Oderberg, Hauptamt/Steuern anzuzeigen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Wohnungswechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

(4) Für zugelaufene oder gefundene, über drei Monate alte Hunde beginnt die Steuerpflicht nach Ablauf des Monats, in dem der Hund zugelaufen ist oder der Finder den Hund an sich genommen hat. Wird der Hund innerhalb zweier Wochen nach Beginn der Steuerpflicht an den Empfangsberechtigten zurückgegeben oder im Tierheim, nach Anzeige im Amt Oderberg, Ordnungs- und Sozialamt, abgeliefert, so wird die Steuer nicht erhoben.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. jeden Jahres fällig. Sie kann für das ganze Jahr bis zum 01.07. im Voraus entrichtet werden.

(3) Endet die Steuerpflicht während eines Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 10

Anrechnung

Wer einen bereits in der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Aufrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 11

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Oderberg, Hauptamt/Steuern anzumelden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Das Amt Oderberg, Hauptamt/Steuern übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke.

(3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Gebiet der Gemeinde weggezogen ist, im Amt Oderberg, Hauptamt/Steuern abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Oderberg zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der am Halsband deutlich sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten des Amtes Oderberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Entrichtung der Kosten und Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(5) Weitergehende Anzeige-, Melde- und Erlaubnispflichten nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 12 Hundebestandsaufnahmen

Das Amt Oderberg, Hauptamt/Steuern kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

§ 13 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter sowie jedes Haushaltsmitglied ist verpflichtet, dem Amt Oderberg, Hauptamt/Steuern auf Befragen wahrheitsgemäß mündliche oder schriftliche Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück oder in dem Haushalt gehaltenen Hunde zu geben.

(2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Oderberg, Hauptamt/Steuern übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO 1977) verpflichtet.

(3) Der Hundeführer hat auf Befragen des Beauftragten des Amtes Oderberg Auskunft über den Hundehalter zu geben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG Bbg) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

a) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

b) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

c) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne am Halsband deutlich sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Oderberg nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

(4) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

c) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 nicht oder im Falle der Abgabe des Hundes an andere Personen nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 3 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 13 Abs. 2 die vom Amt Oderberg, Hauptamt/Steuern übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt,

e) wer als Hundeführer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 3 die vom Beauftragten des Amtes Oderberg geforderten Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß erteilt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Hundesteuern – Hundesteuersatzung – der Gemeinde Parstein vom 23.10.1995 und der Gemeinde Lüdersdorf vom 20.07.1995 außer Kraft.

Oderberg, 26.04.2004

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer Sitzung am 05.04.2004 vorstehende Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Parsteinsee (Hundesteuersatzung) beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 26.04.2004

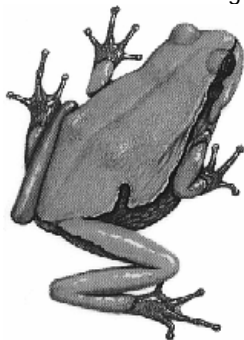
gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Nichtamtlicher Teil:



**BIOSPHERENRESERVAT
SCHORFHEIDE-CHORIN**
Großschutzgebiet des Landes Brandenburg

Bürgerinformation



Frühjahr 2004

**Sterben von Amphibien an der Straße zwischen Parstein und Pehlitz verhindern
Deshalb : zeitweilige nächtliche Verkehrsbeschränkungen**

Der Parsteinsee gehört mit seinem Umland zu den attraktivsten Gebieten im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. Die gesamte Gegend ist nicht nur Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere, sondern auch ein wichtiges Erholungsgebiet. Die Campingplätze bei Parstein und Pehlitz sind besonders beliebt. Die Entwicklung von naturverträglichem Tourismus wird vom Landkreis Barnim und vom Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin aktiv unterstützt.

Im Jahre 2000 wurde der Weg zwischen den Campingplätzen Parstein und Pehlitz zum Teil als Asphaltstraße ausgebaut und zum Teil neu gepflastert. Einheimische und Touristen haben von der schnellen Verbindung zwischen Parstein und Brodowin sehr bald Besitz ergriffen: Das Verkehrsaufkommen stieg erheblich, und es wurde schneller gefahren.

Damit kommen besonders die wandernden, kleinen und relativ langsamen Amphibien und Reptilien nicht zurecht und erleiden in großen Mengen den Verkehrstod.

Ab Anfang März - je nach Wetterverlauf - verlassen die Amphibien ihre Winterquartiere auf dem Land und wandern zur Paarung in ihre angestammten Laichgewässer. Bei günstigem Wanderwetter, milden Temperaturen und nächtlichem Regen, wandern „explosionsartig“ sehr viele Tiere innerhalb eines kurzen Zeitraums, vor allem nachts. Der Fahrzeugverkehr, dazu noch mit hoher Geschwindigkeit, kann zu solchen Zeiten immense Tierverluste anrichten. Die schwarze Asphaltstraße wirkt außerdem auf die Amphibien anziehend, weil sie die über Tag gespeicherte Wärme nachts abgibt.

Dieses Gebiet am Parsteiner See hat eine landes- und europaweite Bedeutung insbesondere durch die Vorkommen von Laubfrosch, Rotbauchunke, Kamm-Molch und weiteren geschützten Arten.

Europäische Institutionen und die obersten Naturschutzbehörden schauen genau hin, wie wir mit solch einmaligen Lebensräumen umgehen und wie wir die Auflagen zum Artenschutz erfüllen.

Das hat auch dieses Jahr die Vertreter von Kreisverwaltung und betroffenen Ämtern, von Forstamt und Naturschutzbund, von Naturschutzstation und Verwaltung des Biosphärenreservates veranlasst, die Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu beraten. Seit Bestehen des Problems ist mit verschiedenen ergänzenden Methoden versucht worden, die Verluste zu verringern: Saisonale Amphibienzäune, stationäre Leiteinrichtungen mit Durchlass-Tunneln, Geschwindigkeitsbeschränkung und Nachtfahrverbot durch Beschilderung und zeitweilige Straßensperrung mit verschlossenen Schranken.

Nach Auswertung der jährlich erhobenen Zählungen wandernder (lebender) und überfahrener Tiere sind die bisher effektivsten Schutzmaßnahmen :

- 1) Tempo 30 für alle Kraftfahrer
- 2) Nachtfahrverbot im Frühjahr und Herbst
- 3) Stationäre Amphibienleiteinrichtungen in Kombination mit den Tunneln

Auf Grundlage der Erfahrungen des Vorjahres einigten sich die Vertreter aus den Verwaltungen und Facheinrichtungen auf eine nächtliche Straßensperrung in der Hauptwanderzeit der Amphibien im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai 2004 in der Zeit zwischen 20:00 und 05:00 Uhr.

Das Schließen der Schranken in diesem Zeitraum erfolgt für mindestens 1 Woche und maximal für 4 Wochen in der Zeit der höchsten Wanderungsintensität. Die Sperrung wird mindestens 3 Tage vorher in der Märkischen Oderzeitung und in den anliegenden Gemeinden örtüblich bekannt gegeben. Dazu kommen eine Tonnagebeschränkung bis 3,5 t und eine Geschwindigkeitsbeschränkung bis 30 km/h durch Beschilderung.

Bei Fragen naturschutzfachlicher Art wenden Sie sich bitte an:

Kreisverwaltung Barnim
Untere Naturschutzbehörde
Tel. 03334 / 21 40

Verwaltung des Biosphärenreservates
16278 Angermünde
Hoher Steinweg 5 - 6
Tel. 03331 / 36 54 14

Bei Fragen zur Organisation der Straßensperrung an:

Amt Oderberg
Ordnungsamt
Berliner Str. 89
Tel. 033369 / 7 09-37
